

**Antrag des Eigentümers auf Herabsetzung der Kehrung gemäß § 1 Abs. 5a derkehr- und Überprüfungsordnung – KÜO <sup>1)</sup>**

**Name und Anschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer**

Vor- und Nachname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Standort der Feuerstätte (z.B. Wohnzimmer,1. Etage)	
Betreiber*	
Straße und Hausnummer*	
PLZ und Ort*	

\*(nur ausfüllen, wenn abweichend zum Eigentümer)

<b>Nutzung</b>	<b>Kehrhäufigkeit</b>	<b>Unsere Nutzung</b>
<i>ganzjährig</i> regelmäßig benutzte Feuerstätte	4	<input type="checkbox"/>
<i>regelmäßig</i> in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	3	<input type="checkbox"/>
<i>mehr als gelegentlich</i> , aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte (>20-mal pro Jahr)	2	<input type="checkbox"/>
<i>gelegentlich</i> benutzte Feuerstätte (1-20-mal pro Jahr)	1	<input type="checkbox"/>
betriebsbereite, jedoch dauernd <i>unbenutzte</i> Feuerstätte	1	<input type="checkbox"/>

**Hinweise zum Antrag**

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Kehrung ist eine Einzelfallentscheidung. Eine Herabsetzung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr beantragt werden.  
Für eine *positive* Beurteilung der Herabsetzung der Kehrung müssen alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung,
2. die Betriebs- und Brandsicherheit ist auch nach der Herabsetzung der Kehrung sichergestellt,
3. die Feuerstätte hält die Anforderungen der Stufe 2 § 5 Abs. 1 oder der Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV <sup>2)</sup> ein und
4. an dem Schornstein ist nur eine Feuerstätte angeschlossen (Einfachbelegung).

Durch die Beantragung entstehen Kosten nach aktueller Gebührenordnung KÜO <sup>1)</sup>

Anhang: Nachweise

**Hiermit beantragt der o. g. Eigentümer des Gebäudes die Anpassung der Schornstein-Kehrung für die Feuerstätte für feste Brennstoffe entsprechend der Nutzungsintensität.**

**Die Hinweise zum Antrag sind gelesen und verstanden.**

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümer und des Betreibers

1) Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 12)

2) Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -1. BImSchV) vom 26. Januar 2010(BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel105 der Verordnung vom 19. J uni 2020(BGBl. I S. 132)